

VR Aktuell

EIN THEMA. VIELE FACETTEN.



Steuererklärung 2022

1

**UNTERWEGS UND
ZUHAUSE**

2

**WERBUNGSKOSTEN
UND SONDERAUSGABEN**

3

**ABGELTUNGSTEUER UND
JAHRESSTEUERBESCHEINIGUNG**

Die wichtigsten Informationen im Überblick

Gute Vorbereitung zahlt sich aus

Ganz klar: Es gibt Spannenderes, als sich gleich zu Beginn des neuen Jahres mit der Steuererklärung zu befassen. Möchte man aber zu viel gezahlte Steuern zurückerstattet bekommen, sollte man sie nicht auf die lange Bank schieben. Denn das Anfertigen der Steuererklärung braucht eine solide und detaillierte Vorbereitung. Das kann man – je nach Bedarf und Voraussetzungen – mithilfe einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder auch allein machen. In dieser Ausgabe von VR Aktuell finden Sie praktische Hinweise und Tipps für Ihre Steuererklärung 2022. Zudem erhalten Sie aktuelle Informationen zur Abgeltungsteuer.

Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?

Für dieses Jahr wurde die übliche Abgabefrist von sieben Monaten wegen der Mehraufwände durch Corona noch einmal um drei Monate verlängert. Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, muss das für 2022 also bis zum 30. September 2023 tun. Alle, die freiwillig eine Steuererklärung abgeben, haben hierfür sogar bis zu vier Jahre Zeit. Sie können noch bis zum 31. Dezember 2026 einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen.

Arbeitswege

Für jeden Arbeitstag können Sie einmalig und unabhängig vom Verkehrsmittel eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer ansetzen. 2022 bleibt sie für die ersten 20 Kilometer gleich, erhöht sich aber für jeden weiteren Kilometer auf 0,38 Euro. Dabei zählt immer nur ein Ort als erste Tätigkeitsstätte. Diese sollte mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart werden. Die Fahrten dorthin sind mit der Entfernungspauschale, die Fahrten zu anderen Beschäftigungsorten wie bei beruflicher Auswärtstätigkeit anzusetzen. Als Entfernung zählt die kürzeste Straßenverbindung. Es sei denn, eine andere ist verkehrsgünstiger und wird regelmäßig genutzt. Der Höchstbetrag liegt bei 4.500 Euro. Bei Nutzung eines eigenen oder überlassenen Pkw (Firmenwagen) gilt die Begrenzung nicht. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, müssen die höheren Kosten nachgewiesen werden.

Berufliche Auswärtstätigkeit

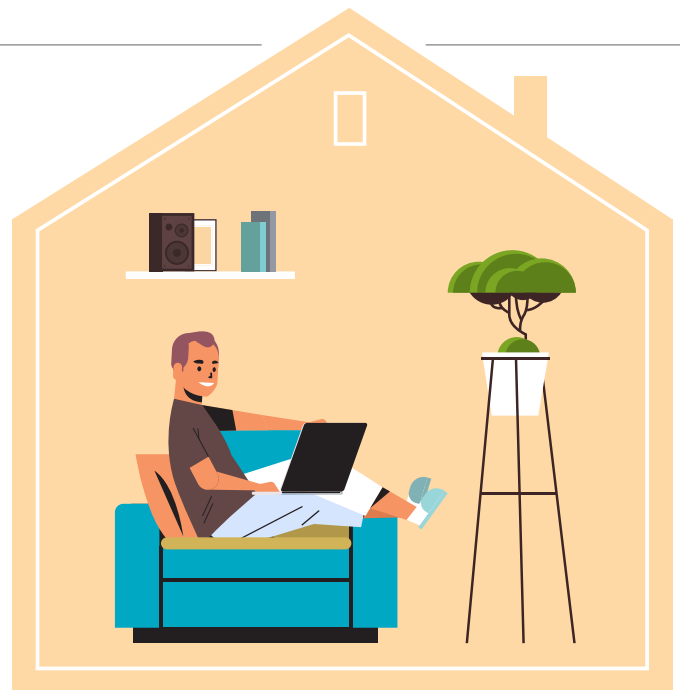
Sind Sie vorübergehend beruflich auswärts tätig und nutzen Sie hierfür Ihren privaten Pkw, können Sie pro Kilometer 0,30 Euro geltend machen. Die Erhöhung für Fernpendler gilt hier nicht. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Übernachtungskosten im Inland. Der Verpflegungsmehraufwand wird mit Pauschbeträgen berücksichtigt.

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

Dauer der Abwesenheit	mehr als acht Stunden: 14 Euro 24 Stunden (Kalendertag): 28 Euro
Dauer der Abwesenheit unerheblich	An- und Abreisetag bei Übernachtung: je 14 Euro
Kürzung für eine vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung von einem Dritten gestellte Mahlzeit	Für ein Frühstück 5,60 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen je 11,20 Euro

Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 Euro abziehbar. Voraussetzung: Für die Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Der personenbezogene Höchstbetrag gilt auch für die Nutzung mehrerer Arbeitszimmer. Er muss nicht zeitanteilig gekürzt werden, wenn keine ganzjährige Nutzung vorliegt. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, so gilt der Höchstbetrag nicht. Ebenso, wenn das Arbeitszimmer mit der privaten Wohnung in keiner räumlichen Verbindung steht. Arbeitsecken oder auch anders genutzte Räume reichen nicht aus. Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein Arbeitszimmer gemeinsam, sind die Voraussetzungen personenbezogen zu prüfen und die Aufwendungen zuzurechnen. Abzugsfähig sind jeweils anteilig die Miete, die umlagefähigen Nebenkosten, die Ausstattung und die Gebühr für die Hausratversicherung. Bei einem Arbeitszim-



mer im eigenen Haus/Wohnung können anteilig auch die Schuldzinsen, die Gebäudeversicherung, Reparaturaufwendungen und die Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden.

Homeoffice-Pauschale

Für jeden Tag, an dem ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde, können fünf Euro geltend gemacht werden. Die Pauschale kann für höchstens 120 Tage, also 600 Euro, angesetzt werden. Sie wird auf den Werbungskostenpauschbetrag von 1.200 Euro angerechnet. Für die angerechneten Tage muss auch auf die Geltendmachung eines Arbeitszimmers verzichtet werden. Ab 2023 gibt es neue Abzugsregeln für Arbeitszimmeraufwendungen und die Homeoffice-Pauschale. Letztere steigt auf sechs Euro pro Tag. Es gilt dann der gleiche Höchstbetrag von 1.260 Euro wie beim Arbeitszimmer.

Doppelte Haushaltsführung

Kosten einer Zweitwohnung an Ihrem Tätigkeitsort und die für Familienheimfahrten entstehenden Aufwendungen können Sie zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten absetzen, sofern Sie an einem anderen Ort einen weiteren eigenen Hausstand unterhalten. Von einem eigenen Hausstand wird ausgegangen, wenn eine Wohnung allein oder auch als Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner genutzt wird und eine Kostenbeteiligung erfolgt. Für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort und die letzte Fahrt von dort zum eigenen Hausstand werden 0,30 Euro pro Fahrtkilometer anerkannt. Die Kosten für eine tatsächliche Familienheimfahrt pro Woche werden mit 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer berücksichtigt – unabhängig davon, ob weniger Fahrtkosten entstanden sind, etwa als Mitfahrerin oder Mitfahrer. Die Erhöhung der Pauschale für Fernpendlerinnen und Fernpendler gilt auch hier. Die Kosten der Unterkunft können geltend gemacht werden, höchstens allerdings mit 1.000 Euro im Monat. Zusätzlich werden die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat berücksichtigt. Für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung werden auch Verpflegungsmehraufwendungen gemäß der Pauschalen für eine Auswärtstätigkeit berücksichtigt.

Werbungskosten

Ab 2022 steigt der Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 auf 1.200 Euro (2023: 1.230 Euro). Steuerfrei bleiben Zuschüsse und Sachbezüge in Höhe von bis zu 1.500 Euro, die – zusätzlich zum Arbeitslohn – vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 aufgrund der Corona-Krise gewährt wurden. Zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlte Zuschüsse und Sachbezüge bis zu 3.000 Euro, die vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 gewährt werden, bleiben ebenfalls abgabenfrei („Inflationsausgleichsprämie“).

Beispiele für weitere Werbungskosten:

- > Bewerbungskosten (Anzeigen, Fotos, Kopien etc.)
- > Berufsbedingte Umzugskosten (Spedition, Wohnungssuche)
- > Berufstypische Arbeitskleidung (Kittel, Schutzkleidung etc.)
- > Fachliteratur (aus dem Beleg muss der Titel hervorgehen)
- > Arbeitsmittel/Büroausstattung (Computer etc.)
- > Fortbildungskosten (Seminarkosten, Fahrtkosten etc.)
- > Berufsverbände (Gewerkschaften, Kammern etc.)

Kinderbetreuungskosten

Kosten für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes – Kitagebühren, Tagesmütter – können mit zwei Dritteln, höchstens 4.000 Euro pro Kind, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung: Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann sich aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung nicht selbst unterhalten. Zugleich muss eine Rechnung ausgestellt worden und die Zahlung auf das Konto der betreuenden Person erfolgt sein. Aufwendungen für Unterrichtsleistungen oder Freizeitbetätigungen zählen hier nicht.

Ausbildungskosten

Bis zur Summe von 6.000 Euro werden Studien- und Teilnahmegebühren, Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, Fahrtkosten sowie weitere Mehraufwendungen – etwa durch eine auswärtige Unterbringung oder ein Auslandssemester – als Sonderausgaben angerechnet. Findet die Ausbildung (Lehre, Studium) innerhalb eines Dienstverhältnisses statt, können die Aufwendungen als Werbungskosten unbeschränkt geltend gemacht werden. Für die Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte gilt die Entfernungspauschale.



Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind unter anderem Aufwendungen für eine Krankheitsbehandlung oder Pflegebedürftigkeit sowie die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung in besonderen Fällen (etwa Naturkatastrophen). Auch Beerdigungskosten gehören unter bestimmten Voraussetzungen dazu. Aufwendungen für einen Rechtsstreit (Prozesskosten) können nur eingeschränkt geltend gemacht werden. Die Kosten einer Ehescheidung erfüllen die Voraussetzungen regelmäßig nicht. Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Autos oder einer Wohnung/Haus sowie Kosten für die Sanierung eines Gebäudes zur Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen zählen unter bestimmten Voraussetzungen dazu.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende können einen erhöhten Entlastungsbetrag – bis zu 4.008 Euro pro Jahr – geltend machen. Vorausgesetzt: Ein Kind gehört zum Haushalt, für das sie Kindergeld oder einen Freibetrag erhalten. Es muss in der Wohnung gemeldet sein und über eine Steueridentifikationsnummer verfügen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Alleinstehend ist auch, wer dauernd getrennt lebt oder verwitwet ist. Als alleinstehend gilt nicht, wer in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person lebt.

Gut zu wissen

Für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, die voraussichtlich im Jahr 2023 entstehen, können Sie einen ein bis zwei Jahre gültigen Freibetrag eintragen lassen. Dabei müssen die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro übersteigenden Werbungskosten sowie Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen mehr als 600 Euro betragen. Ein schriftlicher Antrag kann für 2023 noch bis zum 30. November 2023 gestellt werden.

Energetische Sanierung der eigenen Wohnung

Für energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude ermäßigt sich auf Antrag die Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je sieben Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um je 14.000 Euro, und im übernächsten Kalenderjahr um sechs Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 12.000 Euro, für das begünstigte Objekt. Voraussetzung: Das begünstigte Objekt ist bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre. Energetische Maßnahmen sind etwa Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung der Heizungsanlage. Es ist empfehlenswert, hierzu steuerlichen Rat einzuholen.



Abgeltungsteuer

Für Erträge aus privaten Kapitalanlagen gilt ein einheitlicher und abgeltender Steuerabzug von 25 Prozent. In der Regel führen Kreditinstitute die Einkommensteuer samt Solidaritätszuschlag (SolZ) sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer direkt an den Fiskus ab.

Der moderate Satz stellt Anleger häufig besser als bei Anwendung des persönlichen Steuersatzes. Denn: Dieser kann je nach Einkommen 14 bis 45 Prozent betragen. Verfügen Sie über ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 17.000 Euro im Jahr (zusammen: bis zu 34.000 Euro), ist der persönliche Steuersatz lohnenswerter. Sie können dann die Veranlagung zum persönlichen Steuersatz wählen. Die Kapitalerträge werden dabei in die Einkommensteuererklärung einbezogen. Das Finanzamt ermittelt dann, ob die Abgeltungsteuer oder die Einbeziehung der Kapitalerträge in die tarifliche Einkommensteuer günstiger ist (Günstigerprüfung). Nur das günstigere Ergebnis fließt in den Steuerbescheid ein.

Wichtig: Sie können den Antrag auf eine Günstigerprüfung nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte stellen. Auch bei einer Besteuerung zum individuellen Steuersatz – aufgrund der Günstigerprüfung – ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer

Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitalerträgen wie Kontoführungs- oder Depotverwaltungsgebühren mindern die Abgeltungsteuer nicht. Stattdessen gilt ein Sparer-

pauschbetrag. Hierfür kann ein Freistellungsauftrag von bis zu 801 Euro (Ehe/Partnerschaft: 1.602 Euro) erteilt werden. Die durch das Jahressteuergesetz 2022 geplante Erhöhung auf 1.000 Euro (Ehe/Partnerschaft: 2.000 Euro) greift erst ab 2023.

In welchen Fällen sollte eine Jahressteuerbescheinigung für 2022 beantragt werden?

Eine Steuerbescheinigung ist erforderlich, wenn Sie beim Finanzamt die Erstattung von Steuerabzügen erreichen wollen, die von der Bank für Sie an das Finanzamt abgeführt wurden. Eine Erstattung ist möglich, wenn zum Beispiel der Sparerpauschbetrag nicht ausgeschöpft wurde, der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz liegt (Günstigerprüfung), die Steuerbescheinigung Gewinne ausweist, die mit Verlusten aus einer anderen Bankverbindung verrechnet werden können, oder Verluste aus einem Forderungsausfall, der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wertpapiere oder Verluste aus Termingeschäften (jeweils bis 20.000 Euro pro Jahr) über die Veranlagung geltend gemacht werden.

Lassen Sie sich beraten!

Diese Ausgabe von VR Aktuell kann nur Anregungen und kurze Hinweise geben. Im Zweifel sollten Sie sich daher rechtzeitig an einen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen Lohnsteuerhilfeverein wenden.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
Leitung/Chefredaktion: Tim Zuchiatti, BVR – Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Autor: Dirk Pick, BVR
Co-Autor: Fabian Steinlein, BVR
Objektleitung: Manuela Nägel, DG Nexolution eG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,
E-Mail: manuela.naegel@dg-nexolution.de
Verlag und Vertrieb: DG Nexolution eG, vertreten durch den Vorstand:
Peter Erlebach (Vorsitzender), Dr. Sandro Reinhardt, Marco Rummer,
Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Gestaltung und Redaktion: hundertzwölf . agentur für kommunikation GmbH,
Wielandstraße 17, 60318 Frankfurt am Main
Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: BVR, shutterstock

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte Dezember 2022 abgeschlossen.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.